Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 16 (1865)

Heft: 6

Rubrik: [Mitteilungen]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Einfluß der Zeit des Holzfällens auf die Festigkeit und Dauer- haftigkeit des Holzes.

Von der ökonomischen Gesellschaft in Westphalen hierüber angestellte Versuche lieferten folgende Ergebnisse:

Aus vier Fichten gleichen Alters, auf gleichem Boden gewachsen und von anscheinend gleich starkem und gesundem Holze, jedoch monatweise in den Monaten Dezember bis März gefällt, wurden vier gleiche Balken gezimmert und in gleicher Weise belastet, wobei es sich zeigte, daß die Tragkraft des im Januar gefällten Holzes um 12 %, die des im Februar gefällten um 20 % und endlich die des Holzes vom Monat März um 38 % geringer war, als die desjenigen vom Dezember.

Von zwei gleichen Fichten, die in feuchtem Boden vergraben worden, war nach Jahren die im Februar gefällte verfault, während an der im Dezember gefällten noch nach 16 Jahren das Holz hart gefunden wurde.

Von zwei Rädern, bei deren einem die Felgen aus im Dezember gefälltem Buchenholze, beim andern aus im Februar gefälltem bestanden, hielt das erstere 6 Jahre aus, während das andere bei gleicher Arbeit schon nach zwei Jahren unbrauchbar wurde.

Alehnliche Erscheinungen zeigten sich bezüglich der Porosität zu versschiedenen Zeiten gefällten Holzes, indem z. B. Eichenholz von meist gleicher Beschaffenheit, im Dezember gefällt, kein Wasser durchließ, in den Monaten Januar, Februar und März gefälltes jedoch ein zunehmend stärkeres Durchlassen des Wassers ergab.

Bericht über die Berhandlungen des Großen Rathes, dem wir Folgendes entheben: Der Große Nath war, in Fortsetzung der Frühlingssession, vom 19. bis 21. April versammelt und behandelte einige Gegenstände von mehr als gewöhnlicher Bedeutung. Ich hebe zuerst das Begehren der Korporationsverwaltung von Pfaffnau hervor, es möchte das Gesetz über Theilung der Gemeindes und Korporationswaldungen in dem Sinne gesändert werden, daß die Theilung zugegeben werden müsse, wenn die Mehrheit der Korporationsbürger sie verlange und der Wald sogenannter Realwald sei. Der Große Rath wies das Begehren ab und ließ sich dabei von rechtlichen und volkswirthschaftlichen Gründen leiten. In rechts

licher Beziehung ging er von der Ansicht aus, daß das Korporationsgut wohl ein Eigenthum der Korporation als moralischer Person sei, keineswegs aber ein Eigenthum der einzelnen Korporationsmitglieder einer bestimmten Zeitepoche; vielmehr stehe dem Einzelnen nur ein Recht auf Nutung des Gutes (eine sogenannte Gerechtigkeit) ju, das die Natur eines Rechtes an fremder Sache (jus in re aliena) annehme. gehren einer Theilung der Korporationswälder enthalte also eine rechtliche Unmöglichkeit. Diese Unsicht entwickelte im Gr. Rathe ein junger konservativer Jurift, Gr. Dr. Bemp, und sie wurde unwidersprochen als richtig hingenommen, obwohl fie aller bisherigen Pragis in diesen Dingen widerfpricht. Selbst das bestehende Gefet über Theilung von Gemeinde- und Korporationsgütern, welches die Möglichkeit der Theilung statuirt und sie nur von der Einwilligung der Regierung abhängig macht, beruht auf einer völlig verschiedenen Rechtsansicht. Nach der Unsicht des Grn. Dr. Zemp, die ich übrigens für die richtige halte, ist die Theilung von Korporations= gut unter die lebenden Mitglieder der Korporation rechtlich unzulässig und foll daher nie vorkommen. Die Konsequenz dieser Unsicht besteht darin, daß wenn die Korporation zu existiren aufhört, sei es, daß sie sich selbst auflöst, ober daß der Staat ihr die Garantie für ihren rechtlichen Beftand entzieht, ihr Bermögen nicht den einzelnen Mitgliedern, sondern als herrenloses Gut dem Staate anheimfällt. Die Konsequeng findet ihre Unwendung auf alle Korporationen, seien sie geistlichen oder weltlichen Charafters, sobald sie zu bestehen aufhören. In volkswirthschaftlicher Beziehung zog der Gr. Rath in Betrachtung, daß die Waldtheilungen, die früher im Ranton Lugern häufig vorfamen, der Baldfultur den größten Nachtheil brachten, weßwegen man die früher in diefer Beziehung begangenen Diggriffe gerne ungeschehen ju machen wünschte. Die Waldtheilungen haben, im Gegensate ju ber Theilung der offenen Allmendguter, welche man als eine große Wohlthat jest noch anerkennt, nur schädliche Folgen gehabt, indem fie eine geregelte Forftordnung geradezu unmöglich machten und die Solzbestände einem formlichen Beraubungespftem preisgaben.

Alle Einsendungen sind an El. Landolt, Professor in Zürich, Reklamationen betreffend die Zusendung des Blattes an Orell, Füßli & Comp. baselbst zu adressiren.

Drud und Expedition von Orell, Jugli & Comp.